

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**1.1** Der Verein führt den Namen:

***Hombrucher Sportverein 09/72***

**1.2** Er hat Sitz und Verwaltung in Dortmund. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.

**1.3** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist eine parteipolitisch ungebundene Vereinigung von Sportlern, ganz gleich welcher Herkunft, Gesellschaftsschicht und Rasse.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

**3.1** Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**3.2** Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder können für ihre nebenberuflichen Tätigkeiten im Sport eine Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtspauschale“ im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG in Anspruch nehmen.

**3.3** Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

**3.4** Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3.1 gegebenen Rahmens erfolgen.

## **§ 4 Organisation der Organe des Vereins**

**4.1 Der Vorstand**

---

Der Vorstand des Vereines gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- ✓ der 1. Vorsitzende
- ✓ der 2. Vorsitzende
- ✓ der 3. Vorsitzende
- ✓ der 1. Geschäftsführer
- ✓ der 2. Geschäftsführer
- ✓ der Hauptkassierer
- ✓ der stellv. Kassierer
- ✓ der Jugendleiter
- ✓ der Pressesprecher

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- ✓ die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
- ✓ je ein weiteres Mitglied der Abteilungsleitungen

4.1.1 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende der 3. Vorsitzende und der Hauptkassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder allein. Der geschäftsführende Vorstand hat regelmäßig zu tagen, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Erweiterte Vorstandssitzungen werden bei Bedarf durchgeführt.

4.1.2 Der erweiterte und geschäftsführende Vorstand können sich zur Regelung ihrer Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Niederschriften festgehalten.

4.1.3 Vereinsordnungen

Der Vorstand des Hauptvereines wird ermächtigt, Vereinsordnungen vorzubereiten, die von der Mitgliederversammlung (§§32 Abs. 1 S.1, 40 BGB) zu beschließen sind. Alle beschlossenen Vereinsordnungen müssen entweder durch Aushang und in der vereinseigenen Internetpräsentation bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinsatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für alle vereinsrelevanten Bereiche erlassen werden.

4.1.4 Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und der Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung jährlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

4.1.5 Falls erforderlich kann der Vorstand für zusätzliche Funktionen zusätzlich Mitglieder berufen, die von der Mitgliederversammlung nicht gewählt wurden.

Hat der Verein einen oder mehrere Ehrenvorsitzende ernannt, so haben sie das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

## **4.2 Die Abteilungen**

4.2.1 Abteilungen des Vereins sind nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse von Vereinsmitgliedern, die entsprechend §2 der Vereinssatzung eine abgegrenzte Sportart innerhalb des Vereins für eine festgelegte Zielgruppe betreiben.

4.2.2 Die Abteilungen können sich eine eigene Ordnung geben, die sich an den Statuten dieser Satzung orientiert und ihnen nicht zuwider laufen darf.

Der Verein hat eine Jugendabteilung, deren Grundlage die Jugendordnung vom **20.10.1979** in der jeweils geltenden Fassung ist. Die Jugendordnung hat sich an den Vorgaben des DFB zu orientieren und ist Bestandteil der Vereinssatzung.

4.2.3 Jede Abteilung hat mindestens aus fünf Vereinsmitgliedern zu bestehen und es sind ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter zu bestellen.

4.2.4 Die Neugründung einer Abteilung ist dem Vorstand durch Überlassung eines schriftlichen Gründungsprotokolls anzuzeigen und bedarf seiner Genehmigung.

Gleiches gilt für die Aufstellung einer eigenen Ordnung oder die Änderung einer bestehenden. Die Genehmigung des Vorstandes steht unter dem Vorbehalt der späteren Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **4.3 Die Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied muss ohne weiteres die Möglichkeit haben, von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung Kenntnis zu erlangen.

---

Alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen eingeladen werden. Stimmberechtigt sind sowohl die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

4.3.1 *Einberufung nach den satzungsrechtlichen Voraussetzungen*

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal pro Jahr im ersten Quartal stattfinden.

4.3.2 *Der gesetzliche Einberufungsgrund: Vereinsinteresse*

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen mit Ausnahme von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

4.3.3 *Die Einberufungspflicht aufgrund Minderverlangens*

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich mit Begründung verlangt wird.

4.3.4 *Einberufung von Mitgliederversammlungen (gilt für 4.3.1 – 4.3.3)*

Die Mitglieder sind vom geschäftsführenden Vorstand zu sämtlichen Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Liegen Anträge auf Änderung der Vereinssatzung vor, so sind die Mitglieder mit der Einladung auch über deren Wortlaut zu informieren.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder durch elektronische Post (E-Mail), sofern ein Mitglied über die technischen Voraussetzungen dafür verfügt. Zusätzlich wird die Einladung nebst Tagesordnung und allen weiteren Anlagen in den vereinseigenen Schaukästen auf dem Sportplatz in Dortmund-Lücklemberg, Waldhausweg, und auf der Sportplatzanlage in Dortmund-Hombruch, Deutsch-Luxemburger-Straße, ausgehängt.

Dieser Aushang ersetzt im Zweifel die Einladung durch einfachen Brief oder E-Mail.

4.3.5 *Tagesordnung*

---

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagungsordnungspunkte enthalten:

- 1 Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
- 2 Eröffnung und Begrüßung
- 3 Verlesens des Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- 4 Geschäftsberichte
- 5 Bericht der Abteilungen
- 6 Kassenbericht
- 7 Bericht der Kassenprüfer
- 8 Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 9 Wahl von 3 Mitgliedern für die Wahlprüfungskommission
- 10 Wahl eines Versammlungsleiters
- 11 Entlastung des Vorstandes
- 12 Neuwahlen
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - 3. Vorsitzender
  - 1. Geschäftsführer
  - 2. Geschäftsführer
  - Hauptkassierer
  - Stell. Kassierer
  - Pressesprecher
  - Bestätigung der Wahlen der Jugendabteilung
  - Kassenprüfer
  - Ehren- und Rechtsausschuss
  - Vereinslokal
- 13 Anträge
- 14 Verschiedenes

#### 4.3.6 *Beschlüsse auf Mitgliederversammlungen*

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung handelt. Im Falle ei-

---

ner Satzungsänderung ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (75%) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### **4.4 Der Ehren- und Rechtsausschuss**

Der Hombrucher SV kann um den Verein verdiente Personen besonders ehren und auszeichnen. Die Ehrungen sollen den Mitgliedern zeigen, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ausführungsbestimmungen sind in der Ehrenordnung niedergeschrieben. Der Vorstand hat damit eine abgestimmte Grundlage für seine repräsentativen Aufgaben.

Über Streitigkeiten innerhalb des Vereins, Disziplinierung von Spielern oder Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein entscheidet der Ehren- und Rechtsausschuss des Vereins auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes. Der Ehren- und Rechtsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und muss von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für die Wahl in den Ehren- und Mitgliederausschuss kommen nur Vereinsmitglieder in Frage, die mindestens 15 Jahre dem Verein angehören. Sollte diese Anzahl an Personen nicht zur Verfügung stehen, so sind auch Mitglieder wählbar, die mindestens 10 Jahre dem Verein angehören. Das Mindestalter für eine Wahl in den Ehren- und Rechtsausschuss beträgt 18 Jahre. Die Ausführungsbestimmungen sind in der Rechtsordnung detailliert beschrieben.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

### **5.1 Mitgliedschaftsformen**

- 5.1.1 aktive Mitglieder
- 5.1.2 passive Mitglieder
- 5.1.3 jugendliche Mitglieder (Kinder/Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
- 5.1.4 Ehrenmitglieder

### **5.2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.2.1 Jede beliebige Person kann Mitglied im Verein werden, wenn die Person sich bereit erklärt, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unter-

---

stützen. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die Person gilt als aufgenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht binnen Monatsfrist sei Zugang der Eintrittserklärung schriftlich widerspricht.

- 5.2.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben.

### **5.3 Ende der Mitgliedschaft**

5.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die Kündigung ist nur zum Ende eines jeden Quartals möglich. Sie hat bis spätestens sechs Wochen vor Quartalsende zu erfolgen.

5.3.2 Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz vorheriger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

5.3.3 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **§ 6 Vereinsfinanzierung**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch

- × Mitgliedsbeiträge
- × Eintrittsgelder
- × Aufnahmegebühren
- × Spenden
- × Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlichen Stellen,

× u.a.

### Sachleistungen

### Außerordentliche Leistungen

- × Umlagen (maximal in Höhe eines Jahresbeitrages)
- × Geldstrafen aufgrund von ,Entscheidungen des Disziplinar-ausschusses

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Genauerer dazu regelt die Beitragsatzung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Für eine individuelle Beitragsgestaltung ist eine Beitragsstaffelung zugelassen.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Beiträge und Umlagen zu zahlen.

Über die Höhe der Beiträge im Juniorenbereich entscheidet der Jugendvorstand.

Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und -erhebung.

## **§ 7 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

---

**§ 8 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen, des Westfälischen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes.

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich. Die Mitglieder erkennen für sich die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als verbindlich an.

**§ 9 Verpflichtungserklärung**

Der neu errichtete Verein übernimmt bestehende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aller Art der zum Zwecke der Fusion aufgelösten Vereine nach §7 Ziff. 3 Satzung/FLVW gegenüber dem FLVW, dem WFV, dem DFB und dem DLV. Das gleiche gilt für etwaige Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aller Art gegenüber der Sporthilfe e.V. und dem LandesSportBund.

**§ 10 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein beschließt die Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich festzuhalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V..

**§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Dortmund, den 12. März 2010

Reinhard Kresse  
1. Vorsitzender

Joachim Kerner  
2. Vorsitzender

Petra Denninghaus  
Hauptkassiererin